Anzug betreffend kundenfreundliche Steuerverwaltung

21.5015.01

Steuern zahlt man in der Regel nicht gern - trotzdem ist es unumgänglich. Allerdings sollte sich die Steuerverwaltung möglichst so verhalten, dass dieser unangenehme Prozess nicht noch unangenehmer wird. Die basel-städtische Steuerverwaltung war lange bekannt dafür, dass man "mit ihr reden kann" - was streng zu trennen ist von unzulässigen Absprachen oder gar Begünstigungen. Vielmehr ging es immer darum, bei Themen mit Ermessensspielräum diesen auch mal zugunsten des Steuerzahlers zu nutzen und v.a. Fragen pragmatisch zu klären. Leider ist dieser Ruf in den letzten Jahren weitgehend verloren gegangen. Der Wechsel in der Leitung des Departements vor nicht allzu langer Zeit ergibt nun die Chance, nicht nur diesen Ruf wiederherzustellen, sondern auch lange bekannte, nie gelöste Probleme anzugehen:

Der Anzugsteller bittet die Regierung deshalb zu prüfen und zu berichten:

- Ob in der Steuerverwaltung wieder vermehrt eine Kultur des zielgerichteten "Reden Miteinanders" etabliert werden könnte.
- Ob die ob offiziell per Vorstoss oder nur informell pendenten Themen, wie Z.B.
 - Zugriff des Kunden auf sein "Steuerkonto"
 - Freie Zuteilung von Vorauszahlungen bzw. Guthaben auf fällige Kantons- bzw. Bundessteuern
 - Vereinfachung/Etablierung der voll elektronischen Einreichung (auch Beilagen!)
 - Übersichtliche Zinsberechnungen (die Steuerverwaltung ist offenbar nach wie vor nicht in der Lage, bei länger ausstehenden definitiven Veranlagungen Guthaben- und Schuldzinsen korrekt und transparent zu berechnen und belegen) zu erstellen
 - Integration der bei der Steuerverwaltung schon vorhandenen Daten (z.B. Lohnausweise) in die Steuersoftware

nicht vorangetrieben und - zum Teil endlich - realisiert werden könnten.

Ob angesichts dessen, dass - entgegen Vorjahren! - ausgerechnet im "Corona- Jahr", in dem Viele andere Sorgen hatten als die Steuern, nach Wissen des Anzugstellers NIRGENDS der Fälligkeitstermin vom 31.5.20 angegeben war (weder im Begleitbrief noch in den Unterlagen noch in der Software, sondern ausschliesslich in der separat herunterzuladenden ausführlichen Wegleitung irgendwo klein und versteckt), nicht auf Schuldzinsen zwischen dem 31.5.20 und 30 Tagen nach Erhalt der Veranlagung verzichtet werden könnte.

Patrick Hafner